



# Anerkennung von Qualifikationen aus dem Ausland:

## **Pädagogische Fachkräfte**

(Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen und andere  
Fachkräfte nach § 7 KiTaG)

**Referentin: Susanne Fritz**

**Zeugnisanerkennungsstelle im Regierungspräsidium Stuttgart**

(„Anerkennungsstelle für schulische Bildungsnachweise aus dem Ausland  
und aus anderen Bundesländern“)



## Unser Zuständigkeitsbereich:

- Prüfung/Bewertung und Bescheinigung der **Gleichwertigkeit** von **im Ausland erworbenen (schulischen und anderen) Bildungsnachweisen** mit folgenden Qualifikationen:
  - Staatlich anerkannte **Erzieherin** in Baden-Württemberg
  - Staatlich anerkannte **Kinderpflegerin** in Baden-Württemberg
  - **Fachkraft im Sinne des § 7 KitaG** Baden-Württemberg, z.B. Diplompädagogin, Kindheitspädagogin, Diplom-Erziehungswissenschaftlerin



## Rechtliche Grundlagen:

- **EU-Anerkennungsrichtlinie“** (2005/36/EG) vom 7. September 2005
- **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** für die Ausbildung von ErzieherInnen und KinderpflegerInnen in Baden-Württemberg
- Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (**Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg - LAnGBW**)
  - seit 11. Januar 2014 in Kraft
  - auch zuvor wurden Anträge von Nicht-EU-BürgerInnen *ähnlich* behandelt wie von EU-BürgerInnen
  - seit Oktober 2013: Gleichbehandlung (im Vorgriff auf das LAnGBW)



## Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung:

- Allgemeinbildender Schulabschluss
  - **Zugangsvoraussetzung zur Berufsausbildung?**
  
- Zeugnis über Berufsabschluss bzw. Studienabschluss mit Fächer- und Notenübersicht des Abschlusszeugnisses
  - **Überschneidungen / Unterschiede in Ausbildungsinhalten?**
  - **Dauer?**
  - **Qualifikation für welche Berufsfelder im „Herkunftsland“?**
  
- Nachweise über Berufstätigkeit (Arbeitsbuch, Arbeitszeugnisse)
  - **Berufserfahrung in einschlägigen Arbeitsfeldern** von ErzieherInnen (SGB VIII) bzw. KinderpflegerInnen?
  - im Ausland? in Deutschland?



## Deutschkenntnisse:

- Europäischer Gerichtshof:
  - Sprachkenntnisse dürfen **keine Voraussetzung für Gleichwertigkeitsfeststellung** sein
  
- § 7 Abs. 9 KiTaG:
  - Einstellung bei einem öffentlichen oder privaten Träger setzt voraus, dass die Fachkraft „über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.“
  - => **Einstellungskriterium!**



## Mögliche Ergebnisse:

- **Direkte Anerkennung** der Gleichwertigkeit
  - Bescheinigung sofort
- **Ablehnung**
- **„Teilanererkennung“ => Nachqualifizierungsmaßnahme wird angeboten**
  - wenn die Prüfung zum Ergebnis kommt: vgl. § 4, 10 und 11 LAnGBW:
  - die im Ausland erworbene Berufsqualifikation **befähigt zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten** wie die Qualifikation der staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Kinderpflegerin in BW, **aber...**
  - **...aber** es liegen **wesentliche Unterschiede** zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Qualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin bzw. staatlich anerkannten Kinderpflegerin in BW vor
  - diese Unterschiede werden **nicht durch sonstige Befähigungsnachweise** oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung **ausgeglichen**
  - **je nach Berufsqualifikation: Teilanererkennung auf Niveau Erzieherin oder Kinderpflegerin**



## Formen der Nachqualifizierung in Baden-Württemberg

= „Ausgleichsmaßnahme“ im Sinne § 11

Landesankennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW

- „Anpassungslehrgang“:

- Praktikum in einer außerschulischen pädagogischen Einrichtung
- 3 bis max. 12 Monate (i.d.R.)

*oder (wahlweise):*

- „Eignungsprüfung“:

- entspricht einer reduzierten Schulfremdenprüfung
- an einer Fachschule für Sozialpädagogik bzw. Berufsfachschule für Kinderpflege

*bis September 2013:*

- **6-12 Monate Berufspraktikum** (Erzieherin oder Kinderpflegerin)

- bei Antragstellerinnen aus Nicht-EU-Ländern



## Eignungsprüfung - am Beispiel „Erzieherin“ (1)

- Reduzierte Schulfremdenprüfung an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik in BW
- Antragstellerin meldet sich dafür bis zum 1. Dez. eines Jahres an
- Schriftliche Prüfung
  - im Handlungsfeld „Berufliches Handeln fundieren“
- Mündliche Prüfung in zwei Lernfeldern
  - z.B. Lernfeld „Kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede verstehen“ und Lernfeld „Mit Eltern zusammenarbeiten“
- Praktische Prüfung
  - im Rahmen eines sechswöchigen Praktikums





## Eignungsprüfung - am Beispiel „Erzieherin“ (2)

- wenn die Eignungsprüfung bestanden wurde:
  - Schule sendet Prüfungsunterlagen an RP Stuttgart
  
- **RP Stuttgart:**
  - **Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin in Baden-Württemberg“**



## Anpassungslehrgang - am Bsp. „Erzieherin“ (1)

- 3 bis max. 12 Monate Praktikum (i. d. R.)
  - je nach Dauer/Inhalt der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung im Ausland und in Deutschland
- in außerschulischen pädagogischen Einrichtung nach Wahl (z.B. in einer Kindertageseinrichtung bei 2 - 6-jährigen Kindern)
- **gegebenenfalls: davon** mindestens 3 Monate in einer sozialpädagogischen Einrichtung (im Arbeitsfeld einer Erzieherin) für Kindern im Schulalter oder für Jugendliche
- **Nachweispflicht** gegenüber dem RP Stuttgart: **qualifiziertes Arbeitszeugnis** sowie **Fachbericht** (10-15 Seiten) am Ende des Anpassungslehrgangs



## **Anpassungslehrgang - am Bsp. „Erzieherin“ (2)**

### **Bezahlung im Anpassungslehrgang**

- „Befristetes Flexibilisierungspaket U3“ in BW (01.08.2013 – 31.07.2015):
- Träger entscheidet...
- ...analog zu den Berufspraktikantinnen in der Ausbildung zur Erzieherin/ zur Kinderpflegerin
- ...in welchem Umfang er Personen mit ausländischer Qualifikation während des Anpassungslehrgangs als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel anrechnen lässt.
- damit: Bezahlung wie eine BerufspraktikantIn möglich
- TVöD PraktikantInnen: ca. 1250 € (KinderpflegerInnen) bzw. ca. 1300 € (Erzieherinnen)



## **Anpassungslehrgang - am Bsp. „Erzieherin“ (3)**

### **Begleitung / Anleitung im Anpassungslehrgang**

- Verantwortung des jeweiligen Trägers / der jeweiligen Einrichtung
- keine Begleitung/Prüfung durch eine Fachschule f. Sozialpädagogik
- Empfehlung in der „Erläuterung“, die dem Bescheid beigelegt wird:
  - „Wichtig ist daher, dass erfahrene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ... die Bewerberin in ihrer pädagogischen Arbeit beobachten, begleiten und beraten, damit sie ihre vorhandenen Kompetenzen weiterentwickeln kann
- einige Träger fördern Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen



## Anpassungslehrgang - am Bsp. „Erzieherin“ (4) Bescheinigung der Gleichwertigkeit: Voraussetzungen

- Antragstellerin sendet folgende Nachweise an das RP Stuttgart:
- **Fachbericht** (10-15 Seiten):
  - kurze Institutionsanalyse
  - fachbezogene Stellungnahme zu einem selbst gewählten Thema der pädagogischen Arbeit, z.B. Eingewöhnung, Sprachförderung, Zusammenarbeit mit Eltern, etc.
- **Arbeitszeugnis(se)** über die Berufstätigkeit im Anpassungslehrgang:
  - mindestens ausreichende Leistungen
- **RP Stuttgart:**
  - **Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin in Baden-Württemberg“**



## **Beispiel: Frau A. aus Griechenland, „Diplom der Abteilung Pädagogik für Grundschulerziehung“ (1)**

- Juli 2013: Antrag auf Gleichwertigkeit als Grundschullehrerin beim Regierungspräsidiums Tübingen (= zuständig für Gleichwertigkeitsprüfung ausländische Lehrkräfte)
  
- Oktober 2013: Bescheid von RP Tübingen: teilweise Anerkennung als GS-Lehrerin, aber lange Nachqualifizierung notwendig
  - Antragstellerin teilt RPT mit, dass sie als Erzieherin arbeiten möchte
  - RP Tübingen sendet Unterlagen weiter an RP Stuttgart /Zeugnisanerkennungsstelle (Mitte Oktober 2013)



## Beispiel: Frau A. aus Griechenland, „Diplom der Abteilung Pädagogik für Grundschulerziehung“ (2)

- geb. 1967 in Griechenland; lebt seit 2002 in Kleinstadt in BW
- Allgemeinbildende Schule: (in Griechenland)
  - 12 Jahre: Abitur
- Studium (in Griechenland)
  - 1985-1987: Abschluss als Grundschullehrerin an einer Pädagogischen Hochschule
  - 2003-2005: Aufbaustudium (berufsbegleitend) im Rahmen eines Programms zur „Aufwertung der Berufe von Lehrern für das Primarschulwesen“
- Berufstätigkeit:
  - in Griechenland: 1991-2012 an Grundschulen, als Grundschullehrerin
  - in Deutschland: seit 01/3013 als „Grundschullehrerin muttersprachlicher Unterricht Klasse 1-6“



## Beispiel: Frau A. aus Griechenland, „Diplom der Abteilung Pädagogik für Grundschulerziehung“ (3)

- Anfang Januar 2013: Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart:
  - Ihre Berufsqualifikation entspricht *in Teilen der Qualifikation* einer staatlich anerkannten Erzieherin in Baden-Württemberg, *es ist jedoch eine Nachqualifizierung notwendig...* „
  - Sie haben zwei Möglichkeiten
  - „Eignungsprüfung“ *oder*
  - „Anpassungslehrgang“
    - 9 Mon. in außerschulischen pädagogischen Einrichtung nach Wahl
    - **davon:** mindestens 3 Monate in einer *sozialpädagogischen* Einrichtung mit Kindern im Schulalter oder Jugendlichen





**Beispiel: Frau B. aus Russland, Lehrerin der deutschen und englischen Sprachen in der Spezialisierung „Fremdsprache“, Antrag Januar 2013 (1)**

- geb. 1982 in Russland, lebt seit 2005 in Karlsruhe
- Allgemeinbildender Abschluss: (in Russland)
  - 11 Jahre Besuch der allgemeinbildende Schule
  - Abschluss 2000: „allgemeine (volle) Mittelschulbildung“
  - entspricht mittlerem Bildungsabschluss in BW
- Studium: (in Russland)
  - 5 Jahre an „Staatlicher Lehranstalt für Hochschulausbildung“ in Krupskaja (Republik Mari El, Russische Föderation)



## Beispiel: Frau B. aus Russland (2)

- Studium...:
    - Fächer- und Notenübersicht:
      - klassisches Lehramtsstudium
      - keine ausgeprägten Schwerpunkte in Pädagogik / Psychologie  
Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
      - keine inhaltlichen Überschneidungen zur Erzieherausbildung
    - Abschluss: Lehrerin der deutschen und englischen Sprachen in der  
Spezialisierung „Fremdsprache“, 2005
  
  - Berufstätigkeit:
    - 1 Jahr Au pair in D
    - 1 Jahr: Flughafen in Moskau als „Check-in-Agent“
  
  - **Bescheid: Ablehnung**
- ⇒ **Hinweis u.a. auf PIA-Ausbildung und Schulfremdenprüfung**



## **Beispiel: Frau C. aus der Schweiz, Kindergärtnerin, Antrag Febr. 2013 (1)**

- geb. 1967 in Schweiz, lebt derzeit in der Schweiz, will in BW arbeiten
  
- Allgemeinbildender Abschluss: (in der Schweiz)
  - 9 Jahre Primar-/Bezirksschule; 2 Jahre Diplommittelschule
  - entspricht mittlerem Bildungsabschluss in BW
  
- Berufsausbildung: (in der Schweiz)
  - 3 Jahre Kindergartenseminar
  - Fächer- und Notenübersicht: inhaltliche Überschneidungen mit Erzieherausbildung in BW / D, jedoch keine „Breitbandausbildung“
  - Abschluss 1989: Kindergärtnerin



## Beispiel: Frau C. aus der Schweiz, Kindergärtnerin (2)

- Berufstätigkeit: (in Schweiz und D)
  - insgesamt 6 Jahre, davon auch Teilzeit/Aushilfetätigkeiten
  - Kindergarten, Waldkindergarten, Inklusionshilfe
  - (mehr als 3 Mon. :) Wohnheim für Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung, Abenteuerspielplatz
  
- **März 2013: direkte Anerkennung**
- **=> Bescheinigung über „Gleichwertigkeit der Bildungsnachweise mit der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin in BW“**



## Aus unserer Statistik: 2012

- 116 Gleichwertigkeitsbescheinigungen (direkt oder nach Nachqualifizierung)
  - 50: Gleichwertigkeit mit staatl. anerkannter Kinderpflegerin BW
  - 66: Gleichwertigkeit mit staatl. anerkannter Erzieherin BW
- 83 Bescheide: „teilweise gleichwertig“ => Nachqualifizierung
- 98 Ablehnungen



## Aus unserer Statistik: 2013

- 163 Gleichwertigkeitsbescheinigungen: (direkt oder nach Nachqualifizierung)
  - 47: Gleichwertigkeit mit **staatlich anerkannter Kinderpflegerin BW**
  - 101: Gleichwertigkeit mit **staatlich anerkannter Erzieherin BW**
  
- 15 sonstige Gleichwertigkeitsbescheinigungen
  - z.B. „Kindheitspädagogin“ => Fachkraft im Sinne KiTaG BW § 7
  
- 372 Entscheidungen: „teilweise gleichwertig“ => Nachqualifizierung
  
- 172 Ablehnungen



## Aus unserer Statistik: 2014 (Stand: 01.12.2014)

- 150 Gleichwertigkeitsbescheinigungen: (direkt oder nach Nachqualifizierung)
  - 63: Gleichwertigkeit mit **staatlich anerkannter Kinderpflegerin BW**
  - 87: Gleichwertigkeit mit **staatlich anerkannter Erzieherin BW**
- 10 sonstige Gleichwertigkeitsbescheinigungen
  - z.B. „Kindheitspädagogin“ => Fachkraft im Sinne KiTaG BW § 7
- 364 Bescheide: „teilweise gleichwertig“ => Nachqualifizierung
- 155 Ablehnungen
- 231 Anträge in der „Warteschleife“ (unbearbeitet)



## Statistik 2012 – 2014:

- **2012:** 297 Bescheide
- **2013:** 707 Bescheide
- **2014 (bis 01.12.2014): 679 Bescheide**  
**(+ 231 Anträge in der Warteschleife)**
- **zusätzlich:** Nachforderungen, Telefonate, E-Mails, persönliche Beratung





## Relativ hohe Anzahl von Ablehnungen – Gründe:

### ■ Beispiele (Anträge aus 2013):

- Antragstellerin: **Studienabschluss in Ökonomie** (Banken und Finanzen) + Nachweis eines **60-Stunden-Kurses für Vor- und Grundschullehrerinnen** (Rumänien); Nachweis einer 2-jährigen beruflichen Tätigkeit in Kitabereich (Rumänien)  
=> Empfehlung: KVJS-Ausnahmegenehmigung
- Antragsteller: **Dipl.-Philologe und Lehrer für Deutsche Sprache und Literatur** (Ungarn; entspricht in Teilen einem Lehramtsabschluss im Bereich Sek I / Sek II); keine berufliche Erfahrung in Arbeitsfeldern Erzieher
- Antragstellerin ehem. DDR: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit als **Schwesternhelferin und Wirtschaftskauffrau; berufliche Tätigkeit als „Kinderfrau“** in einer Familie in den letzten Jahren
- Antragstellerin: **7-monatiger Kurs Lehramt** + Ausbildung als Fachkraft Betriebswirtschaft (Türkei); 1 Monat Praktikum in Kita in Stuttgart



## Bei Ablehnungen weisen wir im Bescheid immer auf Qualifizierungsmöglichkeiten / Alternativen hin:

- Schulfremdenprüfung
- ErzieherInnen- bzw. Kinderpflegeausbildung
- Praxisintegrierte ErzieherInnenausbildung (Modell BW)
- bei Lehrkräften Sekundarstufe I und/oder II: Hinweis auf Möglichkeit, die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem Staatsexamen /Lehramt prüfen zu lassen (RP Tübingen)
- evtl. Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt (§ 7 Abs. 4 KiTaG BW)



## Aktuell: Entwicklung eines neuen Projekts

- im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“
- begleitende Maßnahme zum „Anpassungslehrgang“
- als fakultatives Element: Teile des „Anpassungslehrgangs“ können dadurch ersetzt werden
- Inhalte:
  - fachbezogene Deutschkurse
  - fachliche Fortbildungskurse, z.B.
    - rechtliche Grundlagen in Arbeitsfeldern des SGB VIII, z.B. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
    - Pädagogische Arbeit nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten
    - aktuelles Fachwissen Entwicklungspsychologie und Pädagogik, z.B. zum „Bild vom Kind“; zu Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden, zur Zusammenarbeit mit Eltern



**Regierungspräsidium Stuttgart  
Zeugnisankennungsstelle**

- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**